# Freie Universität Berlin Zentraler Wahlvorstand Bekanntmachung

Nr. 9/17

Tag der Bekanntmachung: 19. September 2017 14195 Berlin, Thielallee 38

(030) 838 - 55110 www.fu-berlin.de/zwv

Bekanntmachung der Neuwahl der Mitglieder der Wahlgremien für die Wahlen der <u>neben</u>beruflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in zentralen Dienstleistungsbereichen (UB und ZUV) der Freien Universität Berlin am 16. Januar 2018

Der Zentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahlen am

16. Januar 2018

durchgeführt werden.

### 1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder der Hochschule beschränkt.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen der Universitätsbibliothek (UB) oder der Zentralen Universitätsverwaltung (ZUV), die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (28. November 2017) und am Wahltag (16. Januar 2018) Mitglied der Freien Universität Berlin sind.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (28. November 2017) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens, aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wählerinnenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

# 2. Wahlen zu den Wahlgremien für die Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in zentralen Dienstleistungsbereichen

Für die Wahl der <u>neben</u>beruflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin wird in den zentralen Dienstleistungsbereichen (Zentrale Universitätsverwaltung und Universitätsbibliothek) für die Amtszeit von zwei Jahren jeweils ein Wahlgremium gebildet, das aus jeweils vier Mitgliedern besteht. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

### 3. Auslage der Wählerinnenverzeichnisse

Die Wählerinnenverzeichnisse werden vom 14. bis zum 28. November 2017 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr für die ZUV in der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Thielallee 38, 14195 Berlin, und für die UB in der Universitätsbibliothek, Garystraße 39, 14195 Berlin, zur Einsicht ausgelegt.

### 4. Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis

Jede Wahlberechtigte kann während der Auslegungsfrist der Wählerinnenverzeichnisse, also bis zum **28. November 2017, 12.00 Uhr,** beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen das Wählerinnenverzeichnis ihrer Gruppe einlegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einsprechende bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

### 5. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge bis zum

## 28. November 2017, 12.00 Uhr,

beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen.

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens drei Bewerberinnen enthalten und sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Zentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen; sie sollen <u>in maschinenschriftlicher Form</u> abgefasst sein. Von den Bewerberinnen sind Vor- und Familienname sowie der Hochschulbereich anzugeben; ferner sollen Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift angegeben werden. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären und kann sich nur auf einem Wahlvorschlag zur Wahl bewerben; anderenfalls wird sie auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 35 Anschlägen versehen werden; alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen, mehrdeutigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten; anderenfalls wird das Kennwort ganz oder teilweise gestrichen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

### 6. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Zentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Zentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen von der Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes durch Losentscheid festgelegt.

### 7. Gestaltung der Stimmzettel

Für jede Mitgliedergruppe werden gesonderte Stimmzettel, auf denen die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen aufgeführt sind, hergestellt und jede Wählerin kann so viele Bewerberinnen ankreuzen, wie Sitze in dieser Gruppe zu vergeben sind.

### 8. Urnenwahl

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert bekannt gegeben.

### 9. Briefwahl

Die Briefwahl kann von der Wahlberechtigten bis zum fünften Tage vor dem Beginn der Wahl -11. Januar 2018, 12.00 Uhr- schriftlich beim Zentralen Wahlvorstand beantragt werden; die Briefwahlunterlagen sind beim Zentralen Wahlvorstand persönlich oder durch eine/n Bevollmächtigte/n, die/der eine Vollmacht vorzuweisen hat, abzuholen. Zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung solcher Anträge bittet der Zentrale Wahlvorstand die Antragstellerinnen im Antrag die Bezeichnung der Wahl, den Familiennamen, den Vornamen, die Mitgliedergruppe und den Hochschulbereich anzugeben.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich ihren Stimmzettel, legt diesen in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wahlberechtigte durch ihre Unterschrift versichern, dass sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung -16. Januar 2018, 15.00 Uhr- beim Zentralen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden. Der Zentrale Wahlvorstand empfiehlt die Versendung des Wahlbriefs mittels der Deutschen Post AG. Das Risiko der Postbeförderung trägt die Wahlberechtigte.

Wird nach Abschluss der Wahlhandlung festgestellt, dass eine Wählerin an Urnen- und Briefwahl teilgenommen hat, so wird nur die Urnenwahlstimme berücksichtigt. Die Briefwahlstimme wird nicht gewertet.

### 10. Hinweis auf weitere Wahlen

Die Wahlen der Mitglieder der Wahlgremien für die Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen werden gleichzeitig mit den Wahlen der Mitglieder des Wahlgremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen durchgeführt. Die Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes bezieht sich nur auf die beiden in dieser Bekanntmachung aufgeführten Wahlgremien; alle übrigen, also die der Fachbereiche, Zentralinstitute und Zentralen Einrichtungen, werden von den dortigen dezentralen Wahlvorständen durchgeführt. Um Beachtung der dortigen Wahlaushänge wird gebeten.

### 11. Auskünfte

Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes, Tel. (030) 838 - 55110. Aufgrund des FUweiten Betriebsurlaubs ist die Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes in der Zeit vom 23. Dezember 2017 bis zum 2. Januar 2018 geschlossen.

Steinit (Leiterin der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes)